

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Abbruchgenehmigung für die Scheune auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 68, Flurstück 49 in Marienheide, Gimbachquelle

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				17.08.2006

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Das mit einer Scheune bebaute Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 68, Flurstück 49 in Marienheide, Gimbachquelle liegt im Außenbereich. Der Abbruch der Scheune ist gem. § 63 Bauordnung NRW i. V. m. § 65 Abs. 3 Ziffer 2 Bauordnung NRW baugenehmigungspflichtig, da der umbaute Raum eine Größe von 300 m³ überschreitet.

Die zum Abbruch anstehende Scheune befindet sich in der näheren Umgebung von Baudenkmalern Gimbachquelle 15 und Gimbachquelle 22. Da die zum Abbruch anstehende Scheune keine denkmalwerten Eigenschaften erfüllt, ist sie seinerzeit nicht als zugehöriges Wirtschaftsgebäude des Anwesens Gimbachquelle 15 in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen worden.

Mit Schreiben vom 05.07.2006 hat das Rheinische Amt für Denkmalpflege das Benehmen gem. § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW hergestellt. Es wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 Bau GB zu erteilen.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 08.Aug.2006